

Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen



Erstellt in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland,
der Hirschfeld-Eddy-Stiftung sowie mit Unterstützung des Paritätischen NRW

**Handreichung
für die Betreuung und Unterstützung
von LSBTTI*-Flüchtlingen**

Inhalt

Vorwort	03
Schnellübersicht zum Flüchtlingskreis LSBTTI*	04
Allgemeine Empfehlungen für einen Umgang mit Geflüchteten mit LSBTTI*-Hintergrund in Flüchtlingseinrichtungen	06
Asylrecht und LSBTTI*	08
Beratung und Information für LSBTTI*-Flüchtlinge	11
Übersicht: Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit in verschiedenen Weltregionen	17
Anlage: Arbeitsblatt für Orientierungskurse zum Thema LSBTTI*	19
Impressum	20

Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI*-Flüchtlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Samariterinnen und Samariter,

gerade die Betreuung von besonders schutzbedürftigen bzw. vulnerablen Geflüchteten stellt in der Flüchtlingshilfe eine besondere Herausforderung dar.

Zwar sind Geflüchtete mit einem LSBTTI*-Hintergrund nicht explizit in der EU-Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG als besonders schutzbedürftig aufgelistet, sie werden jedoch oftmals in ihren Heimatländern massiv verfolgt und stehen auch in den Flüchtlingsseinrichtungen in Deutschland vor spezifischen Herausforderungen. So häufen sich Berichte über Anfeindungen und auch gewalttätige Übergriffe. Das Bekanntwerden eines LSBTTI*-Hintergrunds kann zu einer Gefahr für die Betroffenen werden. Dies macht einen besonders sensiblen Umgang mit der Thematik notwendig.

Zur Zielgruppe der Flüchtlinge mit LSBTTI*-Hintergrund liegen derzeit leider kaum praxisnahe Empfehlungen und Hintergrundinformationen vor. Die vorliegende Handreichung gibt daher eine erste Einführung in das Thema, einige Handlungsempfehlungen und eine Übersicht über Beratungsstellen in NRW.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Handreichung eine Orientierung geben können und freuen uns über Anregungen und Hinweise, insbesondere mit Praxisbezug.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
ASB NRW e.V.



*Dr. Stefan Sandbrink
Landesgeschäftsführer*

● Schnellübersicht zum Flüchtlingskreis LSBTTI*

1) Flüchtlinge mit LSBTTI*-Hintergrund sind, wie etwa Schwangere, Menschen mit Behinderung, Opfer des Menschenhandels und unbegleitete Minderjährige, als besonders schutzbedürftige bzw. vulnerable Flüchtlinge anzusehen.

2) Die Abkürzung LSBTTI* steht für

L = Lesben

S = Schwule

B = Bisexuelle

T = Transsexuelle

T = Transgender

I = Intersexuelle

* = Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten

3) Es ist vorsichtig geschätzt davon auszugehen, dass mindestens 5% der Flüchtlinge eine LSBTTI*-Identität haben.

4) LSBTTI*-Flüchtlinge kommen meist aus Staaten, in denen ihnen Zwangsverheiratung, Gefängnisstrafen, Folter oder gar die Todesstrafe drohen. Viele LSBTTI*-Flüchtlinge müssen daher in ihrem Herkunftsland ihre sexuelle Identität verheimlichen, meist auch vor engsten Familienangehörigen.

5) Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland ankommende LSBTTI*-Flüchtlinge versuchen werden, in einer größeren Stadt aufgenommen zu werden, da dort erfahrungsgemäß eine breitere LSBTTI*-Infrastruktur (spezialisierte Beratungsstellen, Treffpunkte etc.) vorhanden ist.

6) LSBTTI*-Flüchtlinge können nach Bekanntwerden ihrer sexuellen Identität in Erst- und Gemeinschaftsunterkünften homophoben oder transphoben Anfeindungen durch Mitbewohner_innen ausgesetzt sein. Hier braucht es verbindliche Hausordnungen, LSBTTI*-inklusive Gewaltschutzkonzepte und Schutzräume für Betroffene.

7) In den Flüchtlingsunterkünften kann es ein Problem geben, wenn Geflüchtete mit LSBTTI*-Hintergrund sich vor Dolmetscher_innen oder Übersetzer_innen offenbaren müssen und/oder diese bei Konflikten vermitteln sollen. Diskriminierung von homophoben Dolmetscher_innen oder Übersetzer_innen kann Auswirkungen auf das Asylverfahren haben.

8) LSBTTI*-Flüchtlingen fällt es aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen oftmals sehr schwer, über ihre sexuelle Identität und ihre Verfolgung zu sprechen. Dies kann negative Auswirkungen auf ein Asylverfahren haben.

9) Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ist laut der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ein anerkannter Asylgrund. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe für gleichgeschlechtliche Sexualität ist nach der Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine solche Verfolgungshandlung. Geflüchtete LSBTTI* müssen deshalb in Deutschland überzeugend glaubhaft machen, dass sie in ihrem Herkunftsstaat wegen ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität Verfolgung erlebt haben bzw. dass ihnen Verfolgung droht. Wenn sie unverfolgt ausgereist sind, müssen sie ausdrücklich vorbringen, dass sie (auch) aus Angst vor Verfolgung versteckt gelebt haben. Sonst wird ihr Asylgesuch abgelehnt.

10) Der EuGH hat die Rechte von LSBTTI* gestärkt. So hat er die bisherige Praxis verworfen, das Asylgesuch mit der Begründung abzulehnen, die Asylbewerbenden brauchten keine Verfolgung zu befürchten, wenn sie sich nicht „outen“ und nicht offen leben. Detaillierte Befragungen zu sexuellen Praktiken, psychologische Gutachten und medizinische Tests sowie das Einbeziehen von intimen Fotos sind nach EuGH-Rechtsprechung unzulässig. Wenn es ein Flüchtling nicht schafft, sich gleich bei der ersten Anhörung zu outen, darf das nicht mehr dazu führen, dass der angegebene Fluchtgrund als „übersteigertes Vorbringen“ abgetan wird.



● Allgemeine Empfehlungen für einen Umgang mit Geflüchteten mit LSBTTI*-Hintergrund in Flüchtlingseinrichtungen

1) In vielen Unterkünften kann die Privatsphäre nicht ausreichend gewährleistet werden. Für LSBTTI*-Flüchtlinge kann es daher problematisch sein, sich zu outen, da sie mit Anfeindungen und Übergriffen rechnen müssen. Gegebenenfalls sollte LSBTTI*-Flüchtlingen geraten werden, sich innerhalb der Einrichtung nicht zu outen. Nach homophoben Übergriffen ist es unter Umständen notwendig, Betroffene oder Täter_innen zum Beispiel in eine andere Einrichtung zu vermitteln.

2) Es empfiehlt sich, auf LSBTTI* spezialisierte Beratungsstellen bei Problemen frühzeitig einzubinden (siehe Liste im Kapitel „Beratung und Information für LSBTTI*-Flüchtlinge“).

3) Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sollten in Schulungen auch für LSBTTI*-Themen sensibilisiert werden. Homophobie und Transphobie muss wie allen Formen psychischer und physischer Gewalt in der Einrichtung eine klare Absage erteilt werden. Auch externes Personal sollte auf einen sensiblen Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen in den Gemeinschaftsunterkünften hingewiesen werden.

4) Eine Person in der Einrichtung sollte als Ansprechpartner_in für LSBTTI*-Flüchtlinge gewonnen werden. Zudem sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass LSBTTI*-Flüchtlinge diskret Kontakt aufnehmen können, um ihre persönliche Situation in einem geschützten Rahmen thematisieren zu können. Ein Regenbogenaufkleber kann für LSBTTI*-Flüchtlinge Offenheit signalisieren. Ggf. können Plakate mit Kontaktdaten bzw. Internetadressen von Ansprechpartnern aufgehängt werden. Wichtig ist dabei, dass das Plakat nicht nur die Thematik LSBTTI* behandelt, da sonst die Gefahr eines Outings besteht.

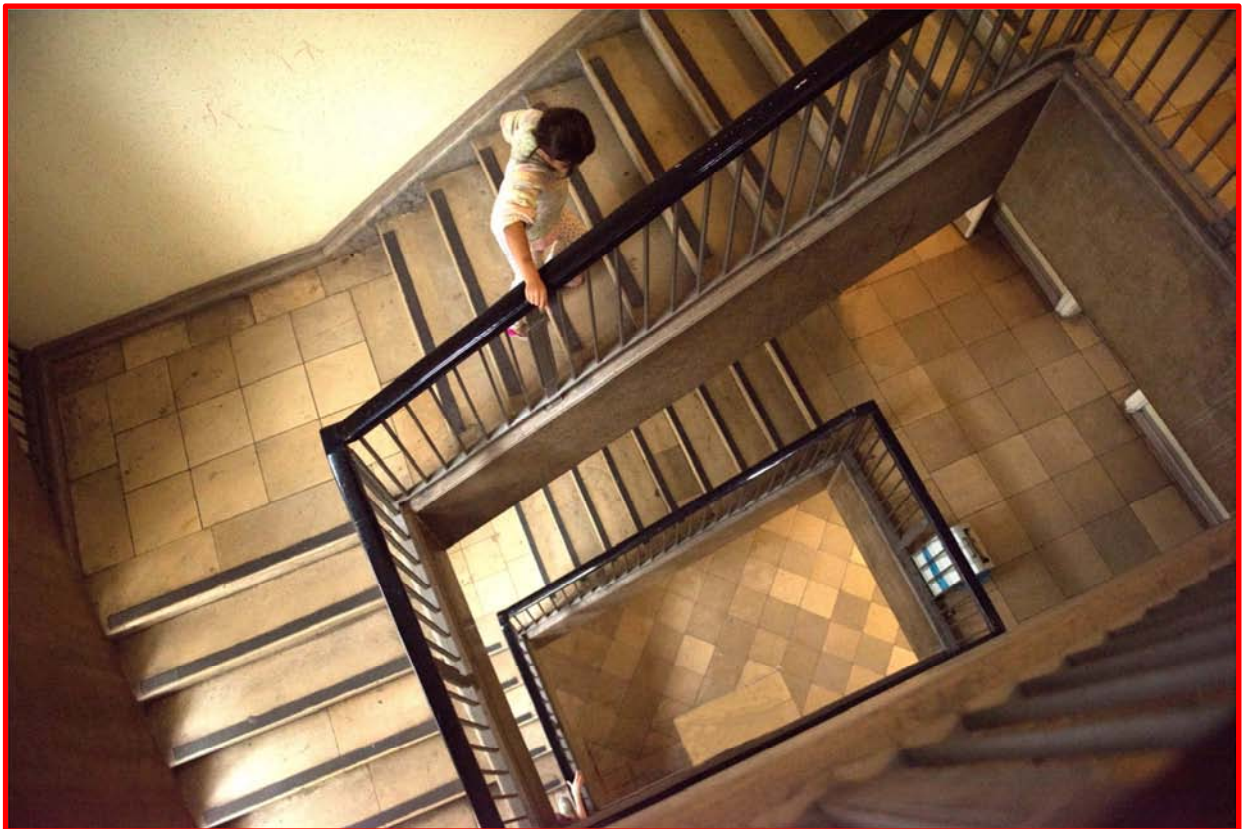
5) Eine Hausordnung mit Grundregeln für ein rücksichtvolles Miteinander sollte in mehreren Sprachen und zentral aufgehängt werden. Hierbei empfiehlt es sich, auf alle im „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ genannten Merkmale Bezug zu nehmen; mehr Informationen dazu bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter www.antidiskriminierungsstelle.de.

6) Bei der Auswahl von Dolmetscher_innen und Übersetzer_innen für LSBTTI*-Flüchtlinge sollte auf eventuell vorhandene homophobe oder transphobe Einstellungen geachtet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die herangezogenen Dolmetscher_innen und Übersetzer_innen sachgemäß und vorurteilsfrei übersetzen.

7) Die LSBTTI*-Thematik sollte in das Gewaltschutzkonzept der Einrichtung integriert werden. Der Paritätische Gesamtverband gibt in der Broschüre „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“ Hinweise für einen Umgang mit besonders schutzbedürftigen bzw. vulnerablen Flüchtlingen. Die Broschüre kann unter www.migration.paritaet.org/start/artikel/news/paritaetische-empfehlungen-fuer-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-in-gemeins/ heruntergeladen werden.

8) Viele Flüchtlinge mit LSBTTI*-Hintergrund benötigen Orientierung und Informationen über ihre Situation als LSBTTI* in Deutschland, gegebenenfalls auch über HIV/AIDS. Der LSVD Berlin-Brandenburg hat Broschüren in arabischer, türkischer und russischer Sprache über die gesellschaftliche Situation von Schwulen und Lesben in Deutschland online gestellt. Zudem hat er ein Arbeitsblatt "Welche Rechte haben homosexuelle Menschen in Deutschland?" für Lerngruppen mit Deutsch als Fremdsprache entwickelt, das dieser Handreichung in der Anlage beiliegt. Die Unterlagen des LSVD Berlin-Brandenburg lassen sich als PDF unter <https://berlin.lsvd.de/projekte/miles/> herunterladen.

9) Der selbstverständliche Umgang mit LSBTTI*-Lebensweisen im Alltag, etwa auch in Sprach- und Integrationskursen, zeigt einen offenen Umgang mit der Vielfalt der individuellen Lebensentwürfe.



● Asylrecht und LSBTTI*

Ein kurzer Leitfaden des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) für LSBTTI*-Flüchtlinge erläutert deren spezielle Situation.

1. Wann können Homosexuelle in Deutschland Asyl erhalten?

Homosexuelle können in Deutschland Asyl erhalten, wenn sie in ihrem Heimatland wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden und die Gefahr droht, dass sie an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Die Verfolgungshandlungen müssen auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Auch eine Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen kann die Qualität einer Verletzungshandlung haben wie z.B. Diskriminierungen beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen nicht für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung entspricht.

Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solche noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

Beschimpfungen, Schmähungen und unsubstantiierte Drohungen sowie die Vermittlung eines Gefühls des Unerwünschtseins reichen dagegen als „Verfolgungshandlungen“ nicht aus. Sie sind nicht so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Die Verfolgung kann vom Staat ausgehen, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die dort herrschenden Parteien und Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn es tatsächlich schon wiederholt zu Angriffen auf Homosexuelle gekommen ist und wenn die Polizei nicht bereit war, die Täter_innen zu ermitteln und zu verfolgen und die Homosexuellen zu schützen.

Wenn Homosexuelle unverfolgt aus ihrem Herkunftsland ausgereist sind, reicht es nicht aus, dass es dort vereinzelt zu Übergriffen gekommen ist. Die Übergriffe müssen sich so ausgeweitet haben, dass alle Homosexuelle konkret damit rechnen müssen, ebenfalls verfolgt zu werden.

2. Die Einreise nach Deutschland

Asyl kann nur in Deutschland beantragt werden. Asylbewerber_innen, die auf dem Landweg in die Bundesrepublik einreisen, können das nur über einen „Dublin-Staat“.

Für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zusätzlich für Norwegen, Island, die Schweiz und Lichtenstein gilt die Dublin III-Verordnung. Sie regelt, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Das ist der Dublin-Staat, in den ein Flüchtling als erster (illegal) eingereist ist oder in dem bereits ein Asylverfahren anhängig ist oder war.

Wenn das "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" (BAMF) feststellt, über welchen Dublin-Staat Asylbewerber_innen eingereist sind, werden sie dorthin abgeschoben, wenn dieser Staat der Übernahme des Verfahrens zustimmt.

Lässt sich der zuständige Dublin-Staat nicht feststellen, ist Deutschland für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Das ist wohl der Grund, warum Asylbewerber_innen nach der Einreise ihre Reise- und Ausweispapiere vernichten.

Die Ausländer dürfen in solchen Fällen auch nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, wenn dort ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Sie werden dann nach § 60 Abs. 1 AufenthG als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt (sogenanntes kleine Asyl).

3. Die Glaubhaftmachung der behaupteten Verfolgung

Die Asylbewerber_innen müssen schon bei ihrer ersten Anhörung alle Tatsachen vortragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernsthaften Schadens begründen. Damit ihr Vorbringen glaubhaft erscheint, müssen sie ihre persönlichen Erlebnissen und die in ihre Sphäre fallenden Ereignissen lückenlos und ohne wesentliche Widersprüche so schildern, dass der behauptete Asylanspruch glaubhaft erscheint. Ihre Schilderung muss konkret, anschaulich und detailreich sein.

Spätere Berichtigungen oder Ergänzungen (gesteigertes Vorbringen) werden als unglaubwürdig abgetan und führen oftmals zur Ablehnung des Antrags, weil das Vorbringen insgesamt unglaubwürdig sei. Laut einem EuGH-Urteil ist das jedoch nicht zulässig (siehe Seite 5, Punkt 10).

4. Rückkehrprognose

Wenn die Asylbewerber_innen glaubhaft machen können, dass sie vor ihrer Flucht wegen ihrer Homosexualität verfolgt worden sind, wird angenommen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland erneut verfolgt werden.

Wenn die Asylbewerber_innen ihr Herkunftsland unverfolgt verlassen haben, weil sie ihre sexuelle Orientierung geheim gehalten haben, wird geprüft, ob sie dies aus Angst vor Verfolgung getan haben oder weil sie ihre Familie oder ihre Freund_innen nicht bloßstellen wollten.

Wenn sie aus Angst vor Verfolgung diskret gelebt haben, wird der Flüchtlingsschutz bewilligt.

Wenn sie dagegen diskret gelebt haben, um niemanden zu brüskieren, wird angenommen, dass sie diesen Lebensstil für sich akzeptieren. Der Flüchtlingsschutz wird dann abgelehnt.

Einen ausführlichen Ratgeber zum Asylrecht in mehreren Sprachen findet man auf der Webseite des LSVD (www.lsvd.de) unter den Menüpunkten → Recht → Ratgeber → Asylrecht.



● Beratung und Information für LSBTTI*-Flüchtlinge

Rechtsanwält_innen

Eine Liste von Rechtsanwält_innen, die sich mit dem Thema LSBTTI* auskennen, findet sich unter www.lsvd.de/nc/recht/rechtsanwaelte-usw/adressen.html

Beratungsstellen und Treffpunkte für LSBTTI*-Flüchtlinge (Auswahl, Stand Januar 2016):

Die unten stehenden Adressen wurden in Kooperation mit dem LSVD zusammengestellt. Teilweise befinden sich auf LSBTTI*-Flüchtlinge spezialisierte Beratungsstellen noch im Aufbau, eine Vernetzung entwickelt sich derzeit.

Sollte vor Ort keine spezifische Beratungsstelle vorhanden sein, empfiehlt sich die direkte Kontaktaufnahme etwa zu den lokalen LSBTTI*-Einrichtungen bzw. -Gruppen oder auch zu den örtlichen AIDS-Hilfen. Eine Übersicht über die AIDS-Hilfen in Deutschland findet man unter www.aidshilfe.de/de/adressen

● Deutschland

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD)

Bundesgeschäftsstelle
Hülchrather Str. 4
50670 Köln
T. 0221-925961-0
F. 0221-925961-11
lsvd@lsvd.de
www.lsvd.de

Internetseite des LSVD zum Thema LSBTTI*-Flüchtlinge: www.queer-refugees.de

Queeramnesty

Unterabteilung von Amnesty International. Mehr Informationen unter www.queeramnesty.de

Netzwerk „Rainbow Refugees“

Im November 2015 hat sich das bundesweite Netzwerk "Rainbow Refugees" gegründet. Das von einem breiten Bündnis getragene Projekt will vernetzen und insbesondere eine Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe für LSBTTI*-Flüchtlinge sein. Koordiniert wird der Aufbau des Netzwerkes "Rainbow Refugees" derzeit von der Gruppe „CSD Dresden“

refugees@csd-dresden.de
www.rainbow-refugees.de

● Land NORDRHEIN-WESTFALEN

Geschäftsstelle Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.

Wittener Straße 201
44803 Bochum
T. 0234-58 731 560
F. 0234-58 731 575
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Lesben- und Schwulenverband (LSVD)

Bundesgeschäftsstelle und LSVD NRW
Hülchrather Str. 4
50670 Köln
T. 0221-92 59 61-0
F. 0221-92 59 61-11
nrw@lsvd.de
www.nrw.lsvd.de

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Lesben in NRW e.V.

Sonnenstraße 10
40227 Düsseldorf
T. 0211-69 10 530
F. 0211-69 10 531
info@lesben-nrw.de
www.lesben-nrw.de

Schwules Netzwerk NRW

Lindenstraße 20
50674 Köln
T. 0221-257 28 47
F. 0221-257-28 48
info@schwules-netzwerk.de
www.schwules-netzwerk.de

● Regionen und Kommunen in NRW

Aachen

Amnesty Asylberatung

Bezirk Aachen
Adalbertsteinweg 123a/b
52070 Aachen
www.amnesty-aachen.de

Bielefeld

Arbeitskreis Asyl Bielefeld e.V.

Friedenstraße 4-8
33602 Bielefeld
T. 0521/787152-40
F. 0521/787152-93
info@ak-asyl.info

Amnesty International Ostwestfalen-Lippe

Jöllenbecker Straße 103
33613 Bielefeld
T. 0521-9679-440
F. 0251-9679-441
bezirk@amnesty-owl.de
www.amnesty-owl.de

Bochum

Rosa Strippe – Bochum

Kortumstraße 143
44787 Bochum
T. 0234-640 46 21
F. 0234-516 57 67
info@rosastrippe.de
www.rosastrippe.de

Bonn

Amnesty Asylberatung Bezirk Bonn/Koblenz

Heerstr. 30
53111 Bonn
mail@amnesty-bonn.de
www.amnesty-bonn.de

GAP in Bonn

Jugendtreff und Beratungsstelle für schwul-lesbisch-bi-und trans* Jugendliche

Obere Wilhelmstraße 29
53225 Bonn
T. 0228-949 09 77
info@gap-in-bonn.de
<http://gap-in-bonn.de>

Dortmund

Koordinierungsstelle für Lesben, Schwule & Transidente

Friedensplatz 5
44122 Dortmund
T. 0231-50-27559
shildebrandt@stadtdo.de
www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/schwulelesben/start_sl/index.html

Diakonisches Werk Dortmund

Glückaufsegenstraße 60 – Haus 12
44265 Dortmund
T. 0231-4442406
F. 0231-4754620

Amnesty Asylberatung

Bezirk Dortmund
Siegfriedstraße 12
44137 Dortmund
info@ai-dortmund.de
www.ai-dortmund.de

Duisburg

Stadt Duisburg

Referat für Gleichberechtigung und Chancengleichheit Schwerpunktbereich: Vielfältige Lebensformen

Joachim Müller
T. 0203-283 - 69 83
F. 0203-283 - 39 64
jo.mueller@stadt-duisburg.de
vielfaeltige-lebensformen@stadt-duisburg.de

Düsseldorf

Amnesty Asylberatung

Bezirk Düsseldorf
Neusser Str. 86
40219 Düsseldorf
T. 0211-4792688
www.amnesty-duesseldorf.de

Essen

Stadt Essen

Koordinierungsstelle Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Steubenstr. 53
45138 Essen
Herr Klink
T. 0201-88 50270
ludger.klink@sozialamt.essen.de
Frau Hoffmann
T. 0201-88 50273
ursula.hoffmann@sozialamt.essen.de

AIDS-Hilfe Essen e.V.

Varnhorststr. 17
45127 Essen
T. 0201-105 37-00
F. 0201-105 37-29
info@aidshilfe-essen.de
Gruppe „Mashallah!“ – schwule Männer mit Migrationshintergrund
Gruppe „Nekabene“ – Menschen aus der Subsahara

Hamm

AIDS-Hilfe Hamm

Chemnitzer Str. 41

59067 Hamm

T. 02381-5575

F. 02381-5576

peter.vaske@aidshilfe-hamm.de

Kleve

Integrationsrat der Stadt Kleve

T. 02821-7115951

E-Mail: kleverland@gmx.de

Köln

RUBICON Beratungszentrum für Lesben und Schwule

Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in NRW

Rubensstr. 8-10

50676 Köln

T. 0221-27 66 999 -0

F. 0221-27 66 999 -99

kontakt@vielfalt-statt-gewalt.de

www.vielfalt-statt-gewalt.de und www.rubicon-koeln.de

Baraka - a place for international lesbians, gays & friends

Rubicon e. V.

Rubensstr. 8-10

50676 Köln

T. 0221-2766999-33

www.rubicon-koeln.de und www.baraka-online.info

Queeramnesty

Bezirksgruppe Köln

koeln@queeramnesty.de

Kölner Appell gegen Rassismus e.V.

Venloer Str. 429

50825 Köln

T. 0221-9521199

F. 0221-9521197

koelner.appell@t-online.de

http://neu.koelnerappell.de/projekte/fluechtlingshilfe

Allerweltshaus e.V.

Migrations- und Sozialberatung

Körnerstr. 77-79

50823 Köln

T. 0221-510 30 02

F. 0221-589 14 80

beratung@allerweltshaus.de

www.allerweltshaus.de

Agisra e.V.

Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen

Martin Str. 20a

50667 Köln

T 0221-124019 und 0221-1390392

F. 0221- 9727492

info@agisra.org

www.agisra.de

Amnesty Asylberatung

Bezirk Köln

Domstr. 56

50668 Köln

info@amnesty-koeln.de

www.amnesty-koeln.de

Münster

GGUA Flüchtlingshilfe

Hafenstraße 3-5

48153 Münster

T. 0251-144 860

F. 0251-144 8610

info@ggua.de

www.ggua.de

Amnesty Asylberatung

Bezirk Münster-Osnabrück

Achtermannstr. 10-12

48143 Münster

bezirk@amnesty-muenster-osnabrueck.de

www.amnesty-muenster-osnabrueck.de

● Übersicht: Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit in verschiedenen Weltregionen

Während in vielen Staaten der Welt Menschen für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen kämpfen, ist in anderen Ländern das Leben von schwulen, lesbischen und trans* Menschen bedroht. Entlang der rechtlichen Situation lassen sich drei Arten von Staaten unterscheiden (Quelle: www.hirschfeld-eddy-stiftung.de).

Staaten der Anerkennung

- Lateinamerika kennt keine homophoben Strafgesetze mehr. In immer mehr Staaten oder Regionen gibt es die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare (Argentinien, Uruguay, Brasilien), Partnerschaftsgesetze und Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, in einigen ist ein Diskriminierungsverbot in der Verfassung verankert (Ecuador, Bolivien, Uruguay, Kolumbien, Mexiko oder Regionen von Brasilien).
- Südafrika hat die Ehe für homosexuelle Paare geöffnet, die Verfassung schützt seit 1997 Lesben und Schwule vor Diskriminierung.
- Die nördliche Hemisphäre (Europäische Union, Norwegen, Schweiz und Teile Nordamerikas), wo es keine homophoben Strafgesetze mehr gibt, sondern die Ehe für alle, Partnerschafts- sowie Schutzgesetze für LSBTTI*.

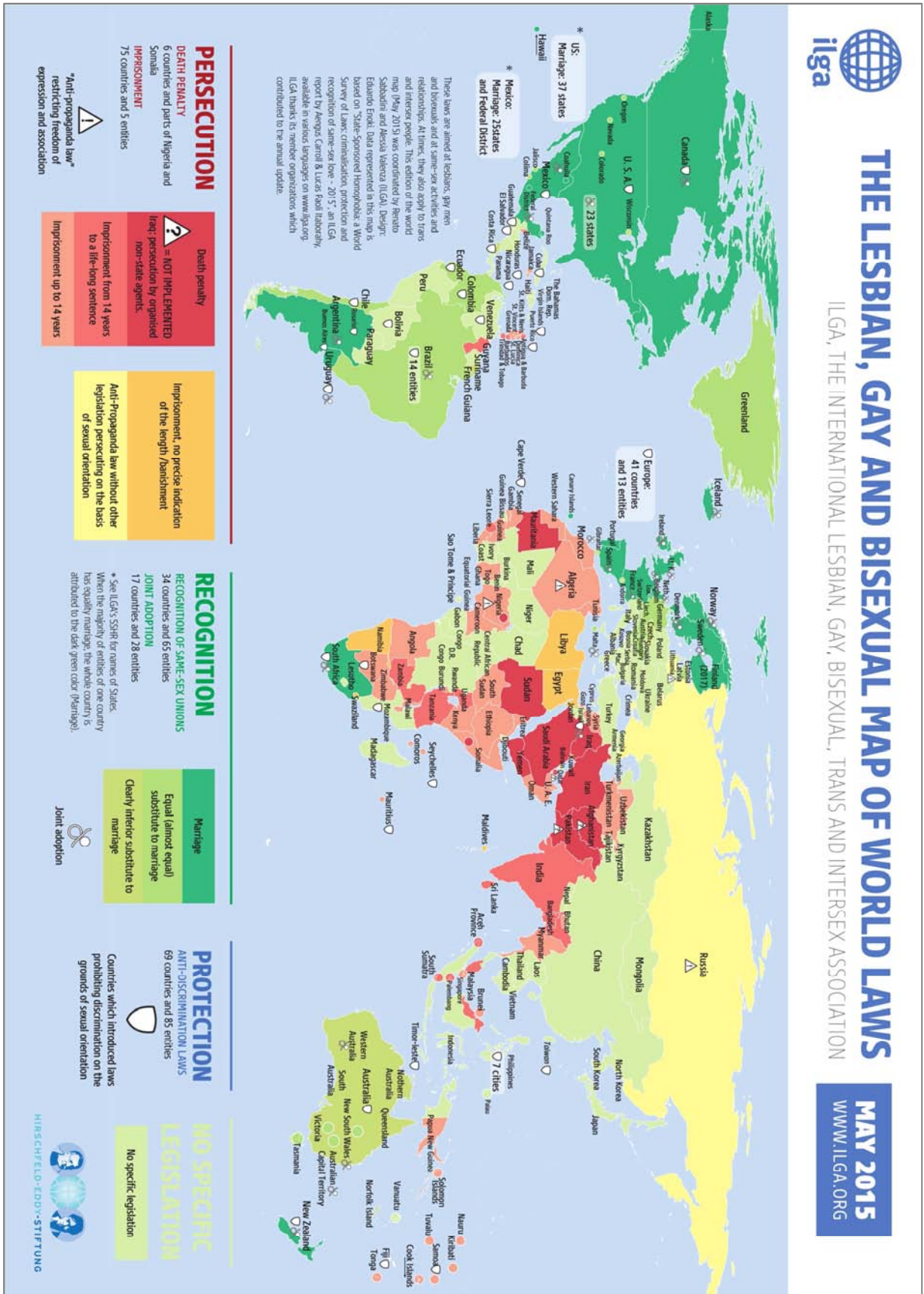
Derzeit 76 Staaten mit homophobem Strafrecht

- Sieben Staaten, in denen für homosexuelle Handlungen die Todesstrafe droht (Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, Teile von Nigeria und Somalia).
- Muslimische Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas.
- Ehemalige britische Kolonien mit mehrheitlich homophobem Strafrecht, das meist aus der Kolonialzeit tradiert wurde.
- Ehemalige französische Kolonien, die das koloniale Strafrecht beibehalten haben (Libanon, Senegal oder Togo).
- 36 afrikanische Staaten mit Strafgesetzen.
- 22 asiatische Staaten, die Homosexuelle strafrechtlich verfolgen.
- Zehn karibische (englischsprachige) Inselstaaten, in denen homosexuelle Handlungen verfolgt werden.

Derzeit 115 Staaten ohne homophobes Strafrecht

- In den Staaten des ehemaligen Ostblocks, die nicht der EU, aber dem Europarat angehören, gibt es kein homophobes Strafrecht mehr, aber auch keine Partnerschafts- oder Antidiskriminierungsgesetze, die der verbreiteten Homophobie entgegenwirken könnten. Es gibt Tendenzen, etwa in Russland, LSBTTI* erneut zu kriminalisieren, insbesondere durch sogenannte „Anti-Propaganda“-Gesetze, die ein positives oder auch nur neutrales Thematisieren von Homosexualität und LSBTTI* unter Strafe stellen.
- 16 afrikanische und 21 asiatische Staaten ohne homophobe Strafgesetze.

Die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) hat auf einer Weltkarte den rechtlichen Status von LSBTTI* weltweit dokumentiert. Download der Karte unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/stiftung/stiftungsarbeit/laender-und-regionen/



Anlage

Arbeitsblatt für den Orientierungskurs. Thema: Grundrechte, Familie

Welche Rechte haben homosexuelle Menschen in Deutschland?



A Können zwei Frauen in Deutschland heiraten?

Seit 2001 ist es möglich, dass zwei Frauen oder zwei Männer mit einander eine *Eingetragene Lebenspartnerschaft* eingehen. Damit werden gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften offiziell anerkannt. Während Lebenspartner zunächst kaum Rechte hatten, haben sie heute dieselben Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Lebenspartnerschaft und Ehe unterscheiden sich in Hinblick auf die Rechtsfolgen praktisch nur noch im Namen.

Beispiel: Sie leben als lesbische Frau in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und möchten Hartz-IV bekommen. Weil Sie nicht alleine leben, wird nicht nur Ihr eigenes Einkommen angerechnet, sondern auch das Ihrer Partnerin. Sie muss Sie unterstützen. Das gleiche gilt für ein Ehepaar. Wenn Sie sich beim Finanzamt als Paar zusammen zur Einkommensteuer veranlagten lassen, wird Ihre Steuer nach demselben günstigen Steuersatz festgesetzt wie bei Ehegatten.

Frage: Welche Rechte haben Homosexuelle in Ihrem Herkunftsland und was dürfen sie dort nicht?

B Kann ein ausländischer Mann einen deutschen Mann heiraten?

Auch Nicht-Deutsche können eine Eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Das Paar darf auch eine Familienzusammenführung beantragen, falls nur eine Person eine Aufenthaltserlaubnis hat.

Beispiel: Sie sind ein schwuler Mann aus einem Land außerhalb der EU und haben Ihr Studium in Deutschland beendet. Ihr Visum wird deshalb nicht verlängert. Sie möchten sich aber nicht von Ihrem Partner trennen, mit dem Sie eine Beziehung führen. Wenn Sie eine Eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, bekommen Sie das Recht, bei Ihrem Partner in Deutschland zu leben.

Frage: Würden Sie in so einem Fall Ihren Partner/Ihre Partnerin heiraten bzw. sich verpartnern?

Kontakt

Bei Diskriminierungen, bei Problemen im Alltag, im Beruf oder im sozialen Umfeld und bei Fragen zu Ihren Rechten, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Lesbische, schwule, bisexuelle und transgender Migrant/-innen und auch deren Freunde und Familie können dort Beratung oder Hilfe bekommen.

MILES Zentrum für Migranten, Lesben und Schwule
im Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg (LSVD) e.V.
Kleiststraße 35, 10787 Berlin
Tel: 030/22502215, berlin@lsvd.de, www.berlin.lsvd.de

C Darf jemand wegen seiner Homosexualität seine Arbeit verlieren?

Nein! Denn das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)* verbietet es. Darin steht unter anderem, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität Nachteile haben darf. Gemeint sind damit Schwule, Lesben, Bisexuelle, Transgender und intersexuelle Menschen.

Beispiel: Sie leben offen schwul und arbeiten als Bürokaufmann. In Ihrer Firma wird eine besser bezahlte Stelle frei, in der Sie auch mit Kunden Kontakt haben würden. Ihre Bewerbung wird abgelehnt. Im Gespräch mit Ihrem Chef wird Ihnen gesagt, dass die Firma viele konservative Kunden hat und ein schwuler Mitarbeiter daher für den Kundenkontakt ungeeignet sei. In diesem Fall werden Sie wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt. Ein heterosexueller Mitarbeiter hätte die Stelle bekommen. Sie könnten zum Beispiel mit Hilfe einer Beratungsstelle gegen Ihren Arbeitgeber klagen.

Frage: Würden Sie in der gleichen Situation Ihren Arbeitgeber verklagen?

D Gibt es schwule und lesbische Paare mit Kindern?

Viele Kinder leben in Familien mit lesbischen Müttern oder schwulen Vätern. Diese Familien werden Regenbogenfamilien genannt. Um als Elternteil rechtlich anerkannt zu werden, kann in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft das leibliche Kind des Partners/der Partnerin adoptiert werden. Diese Art der Adoption heißt *Stiefkindadoption*.

Beispiel: Sie planen als Frau gemeinsam mit Ihrer Partnerin ein Kind. Ihre Partnerin wird mit Hilfe einer Samenbank schwanger. Das Kind wird mit Ihnen beiden als Eltern aufwachsen. Vor dem Gesetz werden Sie erst als voll verantwortliches Elternteil anerkannt, wenn Sie verpartnert sind und das Kind per Stiefkindadoption adoptieren.

Frage: Sollten homosexuelle Paare von Geburt an gleichberechtigte Eltern für ein Kind sein dürfen?



Impressum: Herausgegeben 2012 vom Bildungs- und Sozialwerks des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V. Kleiststraße 35, 10787 Berlin, Tel: 030/22502215.
Redaktion: S. Ceylan, S. Jung, J. Steinert. Grafik: S. Ceylan
In Kooperation mit der Volkshochschule Tempelhof-Schöneberg

Kostenloser Download dieses Arbeitsblatts unter www.berlin.lsvd.de/Downloads
Weltkarte der Homosexuellen-Rechte online unter www.ilga.org/ilga/en/article/1161

Impressum



**Arbeiter-Samariter-Bund
NRW e.V.**

Arbeiter-Samariter-Bund NRW e.V.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
T. 0221-949707-0
F. 0221-949707-19
kontakt@asb-nrw.de
www.asb-nrw.de
www.facebook.com/asbnrw
www.youtube.com/user/asbaktuell

Redaktion: Frank Hoyer, Solveig Velte, Klaus Jetz

Fotonachweis: ASB NRW, ASB Deutschland, Stefanie Loos, B. Bechtloff, Frank Hoyer

Stand: Januar 2016 (1. Auflage)

Trotz sorgfältiger Kontrolle können der ASB NRW e.V. und die weiteren an der Erstellung beteiligten Organisationen und Personen keine Gewährleistung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen übernehmen; auch keine Haftung für Druckfehler und Irrtümer.

Diese Handreichung wurde erstellt in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland und der Hirschfeld-Eddy-Stiftung sowie mit Unterstützung des Paritätischen NRW



Lesben- und Schwulenverband



HIRSCHFELD-EDDY-STIFTUNG

